

# **Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung e.V.**

im Nordwestdeutschen Schützenbund e.V.



## **Bezirksjugendordnung**

August 2024

## **§1 Name und Wesen**

Die Jugendlichen und Jugendleiter aller Vereine und deren Kreisverbände sowie alle gewählten oder berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich, bilden den Jugendbereich des **Bezirksschützenverband-Elbe-Weser-Mündung e.V. (BEWM)**, genannt **Bezirksschützenverband-Elbe-Weser-Mündung-Jugend (BEWM-Jugend)**.

In der BEWM-Jugend sind männliche, weibliche und diverse Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche und diverse Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

## **§ 2 Zweck**

- 2.1 Die BEWM-Jugend strebt an durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen sportbetreibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden, nationale und internationale Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfen zu unterstützen.
- 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine und Kreise zu unterstützen und zu fördern.
- 2.4 die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.
- 2.5 mit Eltern, Schulen, jugendpflegerischen Einrichtungen, sowie anderen Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im fachlichen Bereich erklärend und beratend zusammenzuarbeiten.
- 2.6 durch jugendpflegerische Maßnahmen, den Zusammenhalt und das Zusammengehörigkeitsgefühl des BEWM-Jugend zu fördern

## **§ 3 Grundsätze**

- 3.1 Die BEWM-Jugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des BEWM und der Jugendordnung aus.
- 3.2 Die Bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral.  
Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz und Inklusion ein.

## § 4 Organe

Organe der BEWM-Jugend sind:

- a) der Bezirksjugendtag
- b) der Bezirksjugendausschuss
- c) der Bezirksjugendvorstand

## § 5 Bezirksjugendtag

- 5.1 Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der BEWM-Jugend, er findet jährlich einmal statt.
- 5.2 Der Jugendtag ist vom Bezirksjugendsportleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wann-wo-was unter Einhaltung der Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Bezirksjugendleiter die Ladungsfrist abkürzen. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 5.3 Der außerordentliche Jugendtag findet nach Bedarf statt, d. h. auf Antrag von mindestens 3 Kreisverbänden oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
- 5.4 Der Jugendtag setzt sich auf dem jugendlichen Delegierten der Kreise und dem Jugendvorstand des BEWM-Jugend sowie den Kreisjugendleitern zusammen.
- 5.5 Die Kreise entsenden in den Jugendtag  
entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zu 20 Jahren  
bis zu 100 Mitgliedern 1 Delegierter  
für weitere angefangene 100 Mitglieder je 1 weiterer Delegierter.
- Weitere Vereins- oder Verbandsvertreter sind als Gäste selbstverständlich willkommen.
- 5.6 Delegierte, Mitglieder des Jugendvorstandes und Kreisjugendsportleiter haben jeweils nur eine nicht übertragende Stimme.
- 5.7 Die Delegierten sind von den Kreisen vor Beginn des Bezirksjugendtages dem Bezirksjugendsportleiter schriftlich zu benennen.
- 5.8 Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden nach der Satzung des BEWM-Jugend durchgeführt.
- 5.9 Anträge zum Jugendtag können von den Organen (s. §4) und den Mitgliederkreisen gestellt werden. Die müssen mindestens 3 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich bei der Geschäftsstelle des BEWM vorliegen.  
Sie werden von dieser unverzüglich dem Jugendvorstand mitgeteilt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

## **§ 6 Bezirksjugendtag Aufgaben**

6.1 Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind insbesondere:

- a) Wahl des Bezirksjugendsprechers und Bezirksjugendsprecherin mit Sitz und Stimme im Gesamtpräsidium.
- b) Wahl des stellv. Bezirksjugendsprecher
- c) Wahl der stellv. Bezirksjugendsprecherin
- d) Wahl von zwei Personen für besondere Aufgaben in den Jugendvorstand
- e) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
- f) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- g) Entgegennahme des Jugendberichtes des Jugendvorstandes
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Entlastung des Jugendvorstandes.

Sollte ein Amtsinhaber während der laufenden Amtszeit sein Amt zur Verfügung stellen, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit gewählt

## **§ 7 Bezirksjugendausschuss**

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Bezirksjugendsportleiter.

7.1 Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Bezirksjugendsportleiter
- b) den Kreisjugendsportleitern
- c) dem Bezirkssportleiter
- d) der Bezirksdamensportleiterin
- e) dem Bezirksjugendvorstand

7.2 Der Jugendausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr

7.3 Er kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.

7.4 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Informationsaustausch
- b) Sportliche Jugendarbeit
- c) Allgemeine Jugendarbeit
- d) Jugendbegegnungsaktivitäten
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Lehrarbeit

## **§ 8 Bezirksjugendvorstand**

8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) Bezirksjugendsportleiter
- b) 1. Stellv. Bezirksjugendsportleiter
- c) 2. Stellv. Bezirksjugendsportleiter
- d) Bezirksjugendsprecher
- e) Bezirksjugendsprecherin

- f) Stellv. Bezirksjugendsprecher
- g) Stellv. Bezirksjugendsprecherin
- h) zwei Personen für besondere Aufgaben

- 8.2 Der Bezirksjugendsportleiter und seine 2 Stellvertreter werden vom Bezirksdelegiertentag für 3 Jahre gewählt.
- 8.3 Der Bezirksjugendsprecher und die Bezirksjugendsprecherin werden vom Bezirksjugendtag für 2 Jahre gewählt. Die Kandidaten dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 8.3 Der stellv. Bezirksjugendsprecher und die stellv. Bezirksjugendsprecherin werden vom Bezirksjugendtag für 2 Jahre gewählt.  
Die Kandidaten dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 8.4 Die zwei Personen für besonder Aufgaben werden vom Bezirksjugendtag für 2 Jahre gewählt. Die Kandidaten dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 8.5 Der Bezirksjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der BEWM-Jugend, soweit sie nicht dem Jugendtag oder dem Jugendausschuss vorbehalten sind.
- 8.6 Der Bezirksjugendleiter als Vorsitzender des Bezirksjugendvorstand und des Bezirksjugendausschuss vertritt die Interessen der BEWM-Jugend gegenüber dem Präsidium des BEWM, dem Jugendausschuss und dem Jugendausschuss des NWDSB.
- 8.7 Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr.
- 8.8. Der Jugendvorstand kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.

## **§ 9 Arbeitskreise**

Die Organe können zur Erledigung zeitlich begrenzter oder längerfristiger Aufgaben Arbeitskreise bilden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des Auftrages.

## **§ 10 Änderung Bezirksjugendordnung**

- 10.1 Änderungen der Bezirksjugendordnung können von jedem Jugendtag beschlossen werden. Änderungen bedürfen aber einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.2 Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten mit der Bestätigung durch das Gesamtpräsidium EW in Kraft.

Diese Jugendordnung ersetzt alle bisherigen Jugendordnungen.  
Sie ist am 18. September 2024 durch das Bezirksgesamtpräsidium bestätigt worden

Bezirkspräsident

Bezirksjugendsportleiter